

99150110016000

# Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

[https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\\_331545/L100108](https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331545/L100108)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99150110016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in beantragen
Typisierung	2/3

## Modul

## Sachverhalt

- Handlungsgrundlage(n)**
- \* [Berliner Krankenpflegehilfegesetz (BlnKPHG) §§ 1, 3](<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KrPflHGBeP1>)
  - \* [Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers (KPH-APrO) §§ 16 ff](<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KrPflHilfeAPrVBEpG1>)
  - \* [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung\\_11\\_2021.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf))

## Teaser

## Volltext

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer unterstützen Pflegefachkräfte bei der Versorgung und Pflege von Patienten. Sie wirken bei Therapiemaßnahmen mit und sorgen für Sauberkeit und Hygiene auf der Station.

Der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer führen und in dem Beruf arbeiten.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

**\*\*Verfahrensablauf\*\***

1\ Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer bei der zuständigen Stelle.

2\ Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3\ Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer.

\* Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

\* Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer in Deutschland arbeiten.

\* Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen

Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

#### 4\ Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- \* Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- \* Eignungsprüfung bzw. Kenntnisprüfung

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung bzw. Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer.

<b>Begriffe im Kontext</b>	Gesundheitspflegehelferin, Krankenpflegehelferin, Berufsbezeichnung, Berufserlaubnis, Ausbildung, Beruf, Pflege, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsqualifikation, Ausland, EU, EWR, Schweiz, Drittstaat, Anerkennung, Gleichwertigkeit
<b>Bearbeitungsdauer</b>	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
<b>Fristen</b>	
<b>Formulare + Objekt Formular</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* [Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung - Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](<a href="https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/3eu_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf">https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/3eu_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf</a>)</li> <li>* [Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat](<a href="https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/nah_checkliste_eu.pdf">https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/nah_checkliste_eu.pdf</a>)</li> <li>* [Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in einem Drittstaat](<a href="https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds_nah_antrag_">https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds_nah_antrag_</a></li> </ul>

berufsbezeichnung.pdf)

\* [Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem Drittstaat]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/12ds\\_nah\\_checkliste.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/12ds_nah_checkliste.pdf))

\* [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen

Arztes]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche\\_bescheinigung.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf))

## Kurztext

### weiterführende Informationen

\* [Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/>)

\* [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/>)

\* [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)

\* [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)

\* [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

### Hinweise (Besonderheiten)

### Rechtsbehelf

fachlich freigegeben durch

fachlich freigegeben am

### Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

---

Ansprechpunkt

---